



Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“

NIEDERSCHRIFT

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“

Tag der Sitzung:	Mittwoch, 24. Februar 2016	
Zeit:	16:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Ort:	Sitz des WAZV „Der Teltow“ Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow	
Leiter der Sitzung:	Peter Weiß	Vorsitzender der Verbandsversammlung
Teilnehmer:	17 - siehe Anwesenheitsliste	
Verwaltung:	Felix von Streit	MWA GmbH
	Torsten Könnemann	MWA GmbH
	Waltraud Lenk	MWA GmbH
	Susanne Bley	MWA GmbH
	Diana Kotjan	WAZV „Der Teltow“
Protokollantin:	Ilona Richter	MWA GmbH

Vor Beginn der Sitzung wird folgende Tischvorlage übergeben:

zu TOP 3 Bericht der Verwaltung

Die Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“ wird um 16:00 Uhr durch Herrn Weiß eröffnet. Er begrüßt die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Mitarbeiter der Verwaltung und die anwesenden Bürger.

TOP 0 Einwohnerfragestunde

Herr Bierbrauer aus Teltow fragt nach der Auslegung des Beschlusses, der heute auf der Tagesordnung steht. Heute soll entschieden werden, dass die alten Bescheide aufrechterhalten bleiben und bereits erfolgte Zahlungen zunächst erstattet werden sollen. Worauf bezieht sich das „zunächst“? Er sieht diese Sache mit großem Misstrauen und glaubt nicht, dass hier im Sinne der Menschen gehandelt wird.

Herr Grubert erklärt, dass sich das „*zunächst*“ auf den zeitlichen Ablauf bezieht.

Herr Dr. Wolf bestätigt, dass nur die Vollziehung ausgesetzt wird, was den Vorteil hat, dass nicht weiter vollstreckt wird. Ordentliches Verwaltungshandeln wäre, die Bescheide aufzuheben und die Gelder zurückzuzahlen, damit die Bürger Rechtssicherheit haben.

Herr Pöttsch aus Teltow-Seehof informiert zur Baumaßnahme in der Paul-Gerhardt-Straße, dass wegen der Arbeiten an der Kanalisation auf beiden Seiten Halteverbot besteht. Die Bürger können ihre Autos nicht mehr abstellen. Eine Beschilderung zum Parken nach Feierabend wäre hilfreich. Herr Grubert weist darauf hin, dass die Verkehrsbehörde in Teltow dafür zuständig ist.

Der Bürger meint weiterhin, dass durch die Altanschließerproblematik das Vertrauen zum Verband gestört sei und dass der Verband eine neue Führung erhalten sollte.

Frau Bartels wendet sich an die Verbandsmitglieder. Alle sind gewählte Gemeindevertreter aus den verschiedenen Orten. Als juristische Laien sitzen sie in diesen Feierabendgremien und haben sich bisher auf den Verbandsvorsitzenden verlassen. Fühlen Sie sich nicht verlassen? Seit 2011 werden die Bürger mit Bescheiden überzogen. Wie soll das verlorene Vertrauen wieder gut gemacht und die Folgen beseitigt werden? Die Bürger haben Zwangshypotheken, Häuser seien verkauft worden, um die Schulden begleichen zu können. Es wären immer noch 78 Verfahren in Stahnsdorf vorm OVG zur aufschiebenden Wirkung anhängig (*Hinweis: diese Zahl ist falsch!*). Es laufen weiter Kosten für Gerichte und Rechtsanwälte – es ist nichts zurückgenommen oder aufgehoben. Gegen den zweiten Bescheid aufgrund der letzten BKGS laufen weiterhin Klagen vorm VG. Sie fragt, ob die Vertreter die Materie eigentlich überblicken. Die Geschäfte werden von einer GmbH geleitet, die ganz offensichtlich hoffnungslos überfordert sei. Der Verband ist nach dem Grundgesetz an Recht und Gesetz gebunden (Artikel 20, 93, 73). Behörden sind an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gebunden. Mit den Bescheiden hat der Verband in den Artikel 14 der Bürger eingegriffen, nämlich das Recht auf Eigentum. Jeder erlassene Bescheid erfordert eine rechtsgültige mit dem Grundgesetz vereinbare Rechtsgrundlage. Welche Konsequenzen sind daraus zu ziehen? Als gewählte Vertreter hätten Sie die Bürger doch unterstützen müssen.

Frau Scharnagel aus Teltow trägt ihre Fragen vor und bittet um wörtliche Aufnahme in die Niederschrift:

1. *Hat Verwaltungsrecht etwas mit Wahrheit zu tun, d. h., muss Verwaltung **ehrllich** gegenüber Verwaltungsadressaten (Bürgern) sein?*
2. *Grundstückseigentümer, die die von ihnen geforderten – jetzt zu Unrecht – erhobenen Beiträge nicht pünktlich bezahlen konnten, mussten ja entweder einen Kredit aufnehmen (sich verschulden) bzw. der Zweckverband beanspruchte einen Eintrag in die entsprechende Grundbuchakte. **Wie werden Sie das korrigieren?** Zahlen Sie den Kreditnehmern die für den Kredit zusätzlich angefallenen Kosten zusammen mit der Beitragsrückzahlung zurück? Dazu eine genaue Terminangabe! Und:*

*Werden Sie die gemachten Einträge in die Grundbuchakten **zeitgleich** mit der Rückzahlung der Beiträge wieder löschen? Genaue Terminangabe!*

Wir erwarten von ihnen, dass die gewählten Verbandsmitglieder in diese Aufarbeitung mit eingebunden werden und selbstverständlich auch Einsicht in sämtliche Unterlagen bekom-

men. In diese Aufarbeitung gehört auch die genaue Auflistung der nun noch zusätzlichen anfallenden „Verwaltungskosten“: Und zwar:

- **Wie hoch waren sie** (Lohnkosten, Zuschläge etc.) für wie viele Mitarbeiter in welchem Zeitraum?
- **Wie und wo werden sie verbucht?**

Diese entstandenen Kosten können doch dem Wasserkunden nicht angelastet werden, durch evtl. Gebührenerhöhung oder ähnliche „Aufschläge“.

Wir erwarten auch hierfür eine genaue, verlässliche Terminangabe.

Herr Dr. Wolf meint, dass man über Konsequenzen reden müsse. Es hätte ein nachhaltiges Versagen von vielen Leuten gegeben. Eine sinnvolle Aufarbeitung und eine Diskussion zur Absetzung von Herrn Grubert müssten erfolgen. Der Verband müsse mehr aus der Versammlung heraus geführt und kontrolliert werden.

Herr Götz erläutert ausführlich die Rechtslage. Das Bundesverfassungsgericht hat sich am 17.12.2015 in seiner Entscheidung ausschließlich mit der Frage der Verjährung befasst. Die Frage, ob die Landesregierung gemogelt hat, kann mit ja beantwortet werden. Sie hat sich bis Ende 2015 eine Verjährung zusammengebastelt. Das BVerfG hat gesagt, dass man Leute aus einer bereits eingetretenen Verjährung nicht zurückholen kann. Diese Änderung kam mit dem KAG zum 01.02.2004. Das BVerfG hat nun klargestellt, dass das nicht zulässig ist. Das heißt jetzt, wer bis Ende 1999 angeschlossen war, für den war die Verjährung schon eingetreten. Soweit vom Verband jetzt noch Geld verlangt worden ist, z. B. 2012 in der Teltower Altstadt, und die Bescheide nicht bestandskräftig geworden sind, sind Bescheide aufzuheben. Dieses Geld ist zurückzuzahlen.

Man kann darüber streiten, was mit denjenigen ist, die von 2000 bis 2010 angeschlossen worden sind. Die haben ja auch die 4jährige Verjährungsfrist, sie sind aber vom Verfassungsurteil nicht erfasst. Die Verjährung gilt auch für den, der in 2005 bis 2007 angeschlossen wurde. Also ist man bis 2010 in der Verjährung. Für 2011 bis 2015 hat man keine Verjährung gehabt. Insofern konnte man 2015, unabhängig von einem Verfassungsgericht entscheiden, dass jemand der 2011 angeschlossen worden ist, noch wirksam veranlagt werden kann. Für den Verband heißt das, die Aufhebung zu veranlassen. Bis 31.05.2016 sollen diejenigen ihr Geld zurückerhalten, die schon bezahlt haben.

Bei bestandskräftigen Bescheide von 2010, wo kein Widerspruch eingelegt wurde oder wo ein Widerspruchsbescheid ergangen ist und nicht geklagt wurde, ist es tatsächlich so, dass diejenigen keinen Anspruch haben, dass der Bescheid aufgehoben und das Geld zurückgezahlt wird. Es gibt eine Frist aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz, welche aussagt, dass man bei veränderter Rechtslage binnen 3 Monate ab diesem Zeitpunkt der Änderung der Rechtslage, eine Wiederaufhebung seines Verfahrens beantragen kann. Diese Klärung muss dann in der Versammlung erfolgen.

Bei dieser Gelegenheit sagt Herr Götz wieder, dass es besser wäre, der Verband hätte von Anfang an nur Gebühren erhoben, dann hätten wir den ganzen Ärger nicht.

Zu den Folgekosten teilt Herr Götz mit, dass die gesetzliche Lage klar ist. Eine Verzinsung der gezahlten Beiträge gibt es erst ab Rechtshängigkeit, d. h. wenn eine Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht wurde, dann beginnt die Verzinsung.

Herr Reimann aus Teltow fragt, ob der Zweckverband eine rechtsgültige Satzung hat.

Herr Wicnert antwortet, dass nach § 2 des KAG Abgaben und Beiträge nur auf der Grundlage einer Satzung zu erheben sind. Da die Beitragsbescheide für verfassungswidrig erklärt wurden

und sich auf diese Satzung beziehen, könne diese Satzung gar nicht rechtskräftig sein, d. h., der Verband hätte keine rechtsgültige Satzung.

Herr Grubert entgegnet, das sei die persönliche Meinung von Herrn Wienert, die ist nach seiner Meinung falsch. Er geht davon aus, dass der Verband eine rechtsgültige Satzung hat.

Herr Schröder aus Teltow meint, dass die Satzung unwirksam ist, denn sie sei aufgehoben und durch eine Änderungssatzung rückwirkend in einzelnen Passagen geändert worden. Das ginge bei einer nichtigen Satzung nicht. Man könne nicht etwas ändern, was nicht da ist.

Herr Albers teilt mit, dass die Gemeinde Stahnsdorf gegen die Satzung des WAZV „Der Teltow“ geklagt hätte und die Entscheidung des Gerichts noch erwartet wird.

Herr Grubert antwortet, so lange das Gericht der Klage nicht statt gibt, ist die jetzige Satzung gültig. Bis zur Aufhebung durch das Gericht haben wir eine gültige Satzung.

Herr Weiß schließt die Einwohnerfragestunde.

TOP 1 Feststellung der frist- und formgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Vertreter sowie Anträge bzw. Bestätigung der Tagesordnung

Herr Weiß stellt die frist- und formgerechte Einladung fest. Mit 17 Vertretern ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Aus der Stadt Teltow sind Frau Kulesha und ihr Stellvertreter Herr Müller entschuldigt. Für Herrn Dr. Tenhagen aus der Gemeinde Nuthetal ist Herr Wienert anwesend.

Es gibt keine Anträge zur Tagesordnung. Herr Weiß bittet um Bestätigung der Tagesordnung per Handzeichen.

Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

TOP 2 Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 09.12.2015

Es gibt keine Änderungshinweise. Herr Weiß bittet um Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.12.2015.

Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen

Damit ist die Niederschrift einstimmig bestätigt.

TOP 3 Bericht der Verwaltung

Der Bericht der Verwaltung liegt allen Mitgliedern der Verbandsversammlung vor. Wegen der umfangreichen Tagesordnung werden die laufenden Baumaßnahmen nicht vorgetragen.

Herr Grubert informiert über die Rohrnetzspülung in Stahnsdorf und zum aktuellen Stand der vollständigen Beitragserhebung. Er weist darauf hin, dass der Verband bei der Liquiditätsübersicht des WAZV diese eingegangenen Beiträge zurückzahlen kann.

TOP 4 Anfragen, Anträge, Mitteilungen, Sonstiges

Zu einer Anfrage von Herrn Dr. Wolf vom 16.12.2015 zum Thema Trinkwasserqualität wurde eine ausführliche Antwort übergeben.

Herr Weiß informiert, dass Herr Wienert kurz vor der Sitzung schriftlich ausführliche Hinweise, Bedenken und Änderungsvorschläge zu DS 08/2016 mitgeteilt hat.

TOP 5 Information über die Auswirkungen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 auf den WAZV „Der Teltow“ – Rundschreiben des MIK vom 26.01.2016

Herr Grubert führt aus, dass zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.11.2015 - veröffentlicht am 17.12.2015 – und ihren Auswirkungen im Wesentlichen schon gesprochen wurde.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sowie das Rundschreiben des Ministeriums vom 26.01.2016 liegen allen Vertretern vor.

Betroffen sind Bescheide zu Grundstücken, die bis zum 31.12.1999 angeschlossen waren und erst nach Ablauf der Verjährung veranlagt wurden. Die Folgen werden im TOP 6 mit dem Beschlussvorschlag 08/2016 in der heutigen geänderten Fassung diskutiert und beschlossen werden.

TOP 6 Antrag: Aufhebung der Altanschießerbeiträge und Rückzahlung der Altanschießerbeiträge

DS 11/2016

Antrag: Aufhebung der nacherhobenen Beiträge und Rückzahlung dieser Beiträge

DS 12/2016

Aussetzung der Vollziehung für nicht bestandskräftige Beitragsbescheide und Rückzahlung bereits gezahlter Beträge aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015

DS 08/2016

Herr Grubert trägt die von ihm eingebrachte Beschlussvorlage DS 08/2016 in der Fassung vom 19.02.2016 vor.

Herr Dr. Wolf hat zu dem von ihm beantragten Beschluss DS 12/2016 eine Änderung, er lautet nun:

„Der WAZV „Der Teltow“ wird beauftragt, alle zum Jahresende 2015 erstellten Bescheide zu Beiträgen, die nach dem aktuellen Bundesverfassungsgerichtsurteil verjährt (also mehr als 4 Jahre Rückwirkung aufweisen) und nicht bestandskräftig sind, aufzuheben und die geleisteten Beiträge inkl. eventueller Zinsen zurückzuzahlen.“

Daraufhin diskutieren die Vertretungspersonen über den Inhalt der Beschlüsse.

Dr. Wolf meint, mit seinem Beschlussantrag ein klares Verwaltungsvorgehen erzielen zu können. Er trägt zudem seine Bedenken zur Beschlussvorlage DS 08/2016 vor. Er votiert dafür, dass erst einmal die Aufhebung der nicht bestandskräftigen Bescheide beschlossen wird und die Gelder zurückzuzahlen sind. Für die bestandskräftigen Bescheide schlägt er vor, eine Absichtserklärung zum Umgang abzugeben. Ohne Prüfung zu entscheiden, sieht er als juristisch kritisch an.

Frau Hustig weist auf die abweichenden Positionierungen der Gemeinde Nuthetal hin. Zum heutigen Beschluss sagt sie, dass die nicht bestandskräftigen Bescheide aufgehoben werden müssen und das Geld zurückgezahlt werden muss, sowohl für die Altanschießer als auch für die Nacherhebung. Sie warnt davor, dass die bestandskräftigen Bescheide angefasst werden. Das würde bedeuten, dass auch ein Bescheid, der auf einer rechtmäßigen Basis ergangen ist, aufgehoben werden könnte und das Geld zurückgezahlt würde. Damit würde das Tor für die Umstellung auf Gebühren geöffnet, ohne dass das beschlossen wurde und ohne dass geprüft wurde, ob die Umstellung wirtschaftlich sinnvoll ist. Sie warnt ausdrücklich vor den rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen. Ihre Empfehlung ist, die Beschlussvorlage zurückziehen und nur die anderen Beschlüsse zu fassen. Sie stimmt nur dem Teil zu, den Herr Dr. Wolf vorgetragen hat.

Herr Goetz weist auf die 3 Varianten der DS 08/2016 hin, welche nicht alle Vertreter als Tischvorlage erhalten haben.

Er folgt der Anregung der Gemeinde Nuthetal, wenn die Sätze 1 und 2 separat abgestimmt werden, sind diese ohne Zweifel sofort zustimmungsfähig. Alle anderen Beschlüsse können nach Prüfung in der nächsten Versammlung beschlossen werden.

Herr Grubert informiert dass in der letzten Änderung der Beschlussvorlage dem Einwand von Frau Hustig schon vorgegriffen wurde. Der Inhalt lautet jetzt:

„Die Versammlung legt fest, dass im Anschluss auch alle von der o. g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes betroffenen bestandskräftigen als auch nichtbestandskräftigen Bescheide aufgehoben werden.“ Die Seite 2 bleibt dabei so bestehen.

Herr Grubert erklärt, dass er als hauptamtlicher Bürgermeister an das geltende Recht und Gesetz gebunden ist. Die Kommunalaufsicht hat ihm mitgeteilt, dass er als Vorstandsvorsitzender, so lange das OVG-Urteil besteht, was auch vom Landesverfassungsgeber bestätigt wurde, gezwungen ist, diese Gesetzgebung umzusetzen. Deshalb war der Zweckverband verpflichtet, Beitragsbescheide zu erstellen. Er ist der Ansicht, dass diejenigen, die auf die Wirksamkeit eines vom Vorstandsvorsitzenden erlassenen Bescheides vertraut und gezahlt haben und keinen Widerspruch eingelegt haben, genauso behandelt werden müssen wie Beitragspflichtige, deren Bescheid nicht bestandskräftig geworden ist. Denn nicht der Bescheid in seiner Berechnung war falsch oder man hat vergessen, einen Widerspruch einzulegen, sondern weil das Bundesverfassungsgericht gesagt hat, die Rechtsgrundlage, auf die das aufgebaut wurde, § 8 Abs. 7 KAG, ist verfassungswidrig. Er ist der ganz klaren Auffassung, alle bestandskräftigen und auch nicht bestandskräftigen Bescheide sind in einem solchen Fall gleich zu behandeln. Die einzige Ausnahme wäre die, wenn der Verband sich finanziell das Auszahlen der bestandskräftigen Bescheide nicht leisten könnte und eine Auszahlung in diesen Fällen dazu führen würde, dass der Verband in Konkurs geht. Dann würde er sich auf die rechtliche Seite zurückziehen.

Herr Grubert sagt ganz klar, die 9,2 Mio. € Anschlussbeiträge, die der Verband eingenommen hat, sind nach dem Liquiditätsstand auf dem Konto des WAZV.

Ob ein Verband, mit dem wir befreundet sind, der den gleichen Betriebsführer hat, das sich evtl. nicht leisten kann oder das anders sieht, das ist die Entscheidung des Verbandes. Seine Entscheidung und sein Rechtsverständnis ist die Gleichbehandlung. Das wichtigste für die Bürger ist die Auszahlung der bezahlten Beiträge bis zum 31.05.2016. Es wird eine Verwaltungsanweisung an die MWA geben, nach der in einer bestimmten Reihenfolge zunächst die nicht bestandskräftigen Bescheide, dann die mit hohen Beiträgen und die sozial betroffenen Bürger ausbezahlt werden. Die bestandskräftigen Bescheide fassen wir im nächsten Schritt an, wobei die Auszahlung dann evtl. erst im Juni oder Juli erfolgen soll.

Herr Grubert teilt mit, dass er es für wichtig hält, das Verfahren heute abzuschließen und deshalb die Drucksache 30/2015 aufgehoben wird, um das Verfahren für alle vernünftig nachvollziehbar zu regeln.

Auf Vorschlag von Herrn Goetz bittet Herr Grubert um eine Pause, um evtl. in einer internen Beratung zu diskutieren.

Frau Hustig verlässt die Verbandsversammlung gegen 17:15 Uhr.

Um 17:25 Uhr wird die Verbandsversammlung fortgesetzt.

Es sind noch 16 Mitglieder anwesend.

Herr Grubert fasst zusammen, dass vor der Pause festgestellt wurde, dass der Konsens darauf hinausläuft, den Beschluss DS 08/2016 in drei separate Beschlüsse aufzuteilen, um eine Beschlussfassung zu erhalten.

Daraufhin diskutiert die Verbandsversammlung über den genauen Inhalt der drei Drucksachen und einigt sich auf folgende Beschlüsse.

08/2016 a: Der Beschluss DS 30/2015 wird aufgehoben

08/2016 b: Die Verbandsversammlung beschließt, dass in allen Fällen, in denen Beitragsbescheide wegen Widerspruch oder Klage nicht bestandskräftig geworden sind, die Vollziehung der Bescheide gemäß § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO ausgesetzt wird. Bereits gezahlte Beiträge sind den Berechtigten bis zum 31.05.2016 zurückzuzahlen

08/2016 c: Die Verbandsversammlung legt fest, dass nach dem 31.05.2016 bis 30.09.2016 auf alle von der o. g. Entscheidung des BVerfG betroffenen bestandskräftigen Bescheide gezahlte Beiträge rückerstattet werden

Herr Dr. Wolf wünscht, dass auch ein Beschluss über die Aufhebung der Bescheide gefasst werden sollte.

Herr Grubert hat diesbezüglich Bedenken und erklärt, warum er diesen Beschluss zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fassen möchte. Er möchte erst abklären, welche Konsequenzen eine Aufhebung der Bescheide hätte. Es geistert im Raum, dass man ggf. Ansprüche theoretischer Art an das Land stellen kann, weil das Land ursprünglich Verursacher dieser ganzen Angelegenheit ist und es im § 19 KAG diese Möglichkeit gibt. Nur aus diesem einzigen Grund muss juristisch abgeklärt werden, ob es sinnvoll ist, diese Bescheide aufzuheben oder mit diesen Bescheiden einen Schadensersatzanspruch gegen das Land Brandenburg zu führen.

Herr Grubert sagt jedoch für die nächste Verbandsversammlung zu – nachdem eine rechtliche Klärung erfolgt ist – einen Beschluss über die Aufhebung der Bescheide fassen zu wollen.

Im Hinblick auf die Drucksache 08/2016 (c) informiert Herr Goetz, wenn wir jetzt festlegen, dass wir die bestandskräftigen Bescheide aufheben, dann wird man später mit der Begründung, dass sogar die bestandskräftigen Bescheide aufgehoben sind, nicht sagen können, dass man bei nicht bestandskräftigen Bescheiden noch klagen möchte.

Der Vorstandsvorsteher zieht die ursprüngliche Beschlussvorlage **DS 08/2016** zurück und bittet um Abstimmung über die geänderten Beschlüsse.

Herr Weiß liest die Beschlussvorlagen jeweils vor und bittet um Abstimmung:

DS 08/2016 (a)

Entscheidung der Verbandsversammlung aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 (Az. 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14)

Der Beschluss DS 30/2015 wird aufgehoben.

Abstimmung	berechtigte Vertreter	anwesende Vertreter	Stimmen			
			Ja	Nein	Enthalt.	ungültig
Gemeinde Kleinmachnow	6	6	6			
Gemeinde Nuthetal OT Nudow	2	1	1			
Gemeinde Stahnsdorf	4	4	4			
Stadt Teltow	6	5	4	1		5
	18	16	11			5

Damit ist die DS 08/2016 (a) einstimmig angenommen.

Drucksache 08/2016 (b)

Entscheidung der Verbandsversammlung aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 (Az. 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14)

Die Verbandsversammlung beschließt, dass in allen Fällen, in denen Beitragsbescheide wegen Widerspruch oder Klage nicht bestandskräftig geworden sind, die Vollziehung der Bescheide gemäß § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO ausgesetzt wird.

Bereits gezahlte Beiträge sind den Berechtigten bis zum 31.05.2016 zurückzuzahlen.

Abstimmung	berechtigte Vertreter	anwesende Vertreter	Stimmen			
			Ja	Nein	Enthalt.	ungültig
Gemeinde Kleinmachnow	6	6	6			
Gemeinde Nuthetal OT Nudow	2	1	1			
Gemeinde Stahnsdorf	4	4	4			
Stadt Teltow	6	5	5			
	18	16	16			

Damit ist die DS 08/2016 (b) einstimmig angenommen.

Drucksache 08/2016 (c)

Entscheidung der Verbandsversammlung aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 (Az. 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14)

Die Verbandsversammlung legt fest, dass nach dem 31.05.2016 bis 30.09.2016 auf alle von der o. g. Entscheidung des BVerfG betroffenen bestandskräftigen Bescheide gezahlte Beiträge rückerstattet werden.

Abstimmung	berechtigte Vertreter	anwesende Vertreter	Stimmen			
			Ja	Nein	Enthalt.	ungültig
Gemeinde Kleinmachnow	6	6	6			
Gemeinde Nuthetal OT Nudow	2	1	1			
Gemeinde Stahnsdorf	4	4	4			
Stadt Teltow	6	5	5			
	18	16	16			

Damit ist die DS 08/2016 (c) einstimmig angenommen.

Herr Grubert wendet sich an die anwesenden Bürger und betont, dass die Verbandsversammlung damit heute eine Entscheidung in deren Interesse getroffen hat. Er weist darauf hin, dass im ersten Zug nur Bescheide für Grundstücke betroffen sind, die bis zum 31.12.1999 abgeschlossen werden konnten oder abgeschlossen worden sind. Nur die sind im Moment von der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung betroffen.

Herr Weiß lässt noch eine Zuschauerfrage zu:

Herr Dr. Franke bezieht sich auf die Worte von Herrn Grubert, dass das nur die Anschließer betrifft, die bis 1999 abgeschlossen wurden und bezahlt haben. Wer danach in 2000 abgeschlossen wurde und bezahlt hat, ist davon nicht betroffen?

Herr Grubert antwortet, dass diese Fälle von der Rechtsprechung nicht erfasst sind.

Frau Lenk gibt den Hinweis, dass nicht alle Bescheide zu Anschlüssen vor 1999 von dieser Entscheidung betroffen sind, sondern nur jene, die später – nach Ablauf der Verjährung auf der Grundlage der Änderung des KAG einen Beitragsbescheid erhalten haben. Wenn das Grundstück 1999 abgeschlossen wurde und bis 2003 der Beitragsbescheid erging und dieser bestandskräftig ist, dann wird er nicht aufgehoben. Es gab auch Anfragen auf Rückzahlung von Bescheiden aus 1998, die sind nicht davon betroffen.

Frau Barthels interessieren die Altanschließerbeiträge aus der zweiten Runde aus der BKGS vom 30.04.2014 vom Verwaltungsgericht. Da die Bescheide nicht aufgehoben werden, läuft das Verfahren weiter, d. h. es könnte passieren, dass die BKGS zerschossen wird.

Herr Grubert teilt mit, sofern die anhängigen Klagen auch unter dieses Gerichtsurteil fallen, wird der Verband selbstverständlich darauf entsprechend reagieren. Heute wurde eine ganz klare Festlegung getroffen, wie der Verband mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes umgeht.

Herr Dr. Wolf zieht seine Anträge DS 11/2016 und DS 12/2016 zurück.

**TOP 7 Antrag: Musterverfahren für die Beitragsnacherhebung
Drucksache 09/2016**

Herr Dr. Wolf zieht seinen Antrag zurück.

**TOP 8 Antrag: Umstellung des WAZV auf reine Gebührenfinanzierung entwerfen
Drucksache 10/2016**

Herr Dr. Wolf zieht seinen Antrag zurück.

TOP 9 Entwurf des Wirtschaftsplanes 2016 – aktueller Stand

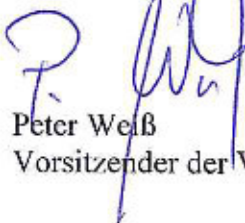
Herr Grubert berichtet, dass der Wirtschaftsplan in Arbeit ist und der Verband die heutige Entscheidung berücksichtigen muss. Liquiditätsmäßig ist der Verband in der Lage, 9,2 Mio. Euro auszahlend zu tätigen. Die Verbandsversammlung hat sich heute dazu bekannt, bestandskräftige und nicht bestandskräftige Bescheide auszubezahlen, d. h. der Verband wird einen Liquiditätsabfluss im Laufe des Jahres von 9,2 Mio. Euro haben. Innerhalb der nächsten 6 Wochen wird der Wirtschaftsplan aufgestellt sein und eine Verbandsversammlung dazu durchgeführt.

Herr Dr. Haase informiert, dass alle Mitglieder der Verbandsversammlung erlebt haben, dass die Bürger ihre Sorgen, ihren Kummer und ihren Frust dem Verband mitgeteilt haben. Aber über ein Thema wurde heute nicht gesprochen. Herr Dr. Haase ist von Anfang an in diesem Verband tätig gewesen. In diesen 25 Jahren hat der Verband den Bürgern ein qualitativ hochwertiges Trinkwasser geliefert und auch in einer Menge, die von jedem von uns erwartet wird. Weiterhin sind wir ein Verband, der keine Schulden hat. Dafür haben wir gearbeitet und daran sollten die Bürger auch denken.

Herr Grubert teilt abschließend mit, dass eine Presseerklärung und eine Internetveröffentlichung zu den heutigen Beschlüssen herausgegeben werden. Hinsichtlich des Bekenntnisses der Verbandsmitglieder, auch die bestandskräftigen Bescheide anzufassen, ist der Verband Vorreiter im Land Brandenburg. Er begrüßt, dass die Verbandsmitglieder die heutigen Entscheidungen im Konsens so getroffen haben.

Herr Weiß beendet um 18:00 Uhr die Verbandsversammlung.

Kleinmachnow, 5. April 2016



Peter Weiß
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anwesenheitsliste

Sitzung der Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“
am 24.02.2016

insgesamt: 18

davon anwesend: 17

6 – Kleinmachnow:

Bürgermeister

Michael Grubert

stellv. Bürgermeister

Hartmut Piecha

Vertreter:

Maximilian Tauscher

Dr. Walter Haase

Wolfgang Kreemke

Michael Martens

Norbert Gutheins

Stellvertreter:

Wolfgang Nieter

NN

Raoul Schramm

Andrea Schwarzkopf

Dr. Uda Bastians-Osthaus

2 – Gemeinde Nuthetal/Ortsteil Nudow

Bürgermeister

Ute Hustig

stellv. Bürgermeister

Hartmut Lindemann

Vertreter:

Dr. Bernd-Alois Tenhagen

Stellvertreter:

Werner Wienert

Verwaltung:

Herr von Streit

Herr Könnemann

Frau Bleg

Frau Henke

Frau Kotjan

4 – Stahnsdorf:

Bürgermeister



stellv. Bürgermeister

Bernd Albers

Anja Knoppke

Vertreter:

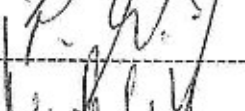
Karsten Jänicke



Stellvertreter:

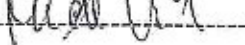
Ruth Barthels

Peter Weiß



Daniel Mühlner

Dietrich Huckshold



Michael Kortz

6 – Teltow:

Bürgermeister




stellv. Bürgermeister

Thomas Schmidt

Beate Rietz

Vertreter:

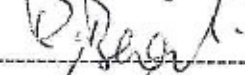
Berndt Längrich



Stellvertreter:

Helmut Tietz

Ronny Berezcki



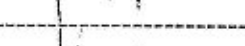
Wolfgang Pacholek

Dr. Andreas Wolf




Jeannette Pacch

Hans-Peter Goetz



Detlef Kolbe

Kerstin Kulesha



Lars Müller

Gäste:

Anwesenheitsliste

Sitzung der Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“
am 24.02.2016

insgesamt: 18 davon anwesend: 17

6 – Kleinmachnow:

Bürgermeister

Michael Grubert

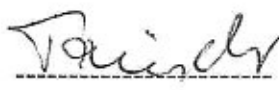


stellv. Bürgermeister

Hartmut Piecha

Vertreter:

Maximilian Tauscher



Stellvertreter:

Wolfgang Nieter

Dr. Walter Haase



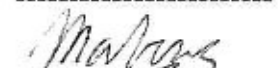
NN

Wolfgang Kreemke



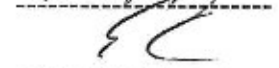
Raoul Schramm

Michael Martens



Andrea Schwarzkopf

Norbert Gutheins

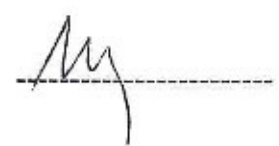


Dr. Uda Bastians-Osthaus

2 – Gemeinde Nuthetal/Ortsteil Nudow

Bürgermeister

Ute Hustig



stellv. Bürgermeister

Hartmut Lindemann

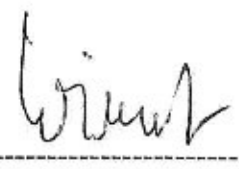
Vertreter:

Dr. Bernd-Alois Tenhagen

entschuldigt

Stellvertreter:

Werner Wienert



Verwaltung:

